

Plakatierungsrichtlinien innerhalb des Stadtgebietes Osterhofen

1. Allgemein

- Die angeführten Richtlinien gelten für das Plakatieren bei sämtlichen regionalen und überregionalen Veranstaltungen aller Art. Ausgenommen ist politische Wahlwerbung. Hierzu erlässt die Stadt regelmäßig gesonderte Richtlinien.
Auf Werbetafeln der Geschäftsanlieger finden die Richtlinien keine Anwendung.
- Werbetafeln, Plakatständer und -hänger sind eine Woche vor Anbringung unter Vorlage eines Plakatemusters bei der Stadt Osterhofen unter Benennung eines Verantwortlichen anzumelden.
- Nicht zugelassen werden Plakate, die mit Bild oder Text das sittlich-moralische oder religiöse Empfinden eines durchschnittlichen Betrachters stören oder den Eindruck erwecken, dass auf der beworbenen Veranstaltung jugendgefährdendes Verhalten oder der Missbrauch von Alkohol bzw. Drogen geduldet wird.
- Bei lokalen Veranstaltungen wird eine Anwerbephase von 14 Tagen, bei überregionalen Veranstaltungen von 4 Wochen erlaubt.
- Pro Veranstalter werden im Stadtplatzbereich max. 2 Plakate, im übrigen Stadtbereich (Osterhofen und Altenmarkt) max. 5 Plakate zugelassen.
- Spätestens innerhalb einer Woche nach Veranstaltung sind die Plakatständer/-hänger ordnungsgemäß wieder zu entfernen.
- Nicht genehmigte, unordentliche, verunstaltende oder verkehrsbehindernde Ständer/Hänger werden von der Stadt Osterhofen ohne vorherige Ankündigung kostenpflichtig entfernt.

2. Plakatständer an Gehwegen

- Es werden nur freistehende Plakatständer akzeptiert. Eine Befestigung an Lampenmasten oder Verkehrszeichen ist nicht zulässig.
- Plakatständer dürfen an Gehwegen oder entlang öffentlicher Gemeindestraßen innerorts nur aufgestellt werden, solange sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen oder gar gefährden.
- Die Stadt erlaubt nicht, dass Plakate an Amtstafeln oder Buswartehäuschen oder übrigen gemeindlichen Einrichtungen angebracht werden.
- Hinweis: Das Plakatieren an gewerblichen Großplakattafeln wird von den privaten Betreibern nicht erlaubt und erfahrungsgemäß zur Anzeige gebracht.

3. Plakathänger an Straßenlaternen

- Plakathänger dürfen nicht am Stadtplatz, in der Altstadt und Vorstadt sowie am Marienplatz montiert werden.
- Plakathänger dürfen im übrigen nur an sog. Peitschenlampen montiert werden.
- Die Plakathänger sind in ausreichender Höhe anzubringen, so dass eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer (fließender Verkehr und Fußgänger) nicht zu befürchten ist.
- Für Schäden, die beim (De-)Montieren bzw. infolge der Nutzung an der Laterne entstehen, haften die Veranstalter.

Im Interesse aller Bürger sollte ein attraktives Ortsbild in Osterhofen Ziel sein. Die Stadt appelliert deshalb an die Veranstalter, die obigen Richtlinien diszipliniert und verlässlich einzuhalten.

Liane Sellmeier
1. Bürgermeisterin